

der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß ausgesondert werden, sind für das gesamte Jahr 1970 von der Produktionsfondsabgabe befreit.

(2) Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 30. Juni 1971 zum Zwecke der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß ausgesondert werden, sind für das gesamte Jahr 1971 von der Produktionsfondsabgabe befreit. Für Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1971 ausgesondert werden, ist die Produktionsfondsabgabe entsprechend der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBL II S. 493) zu berechnen.

§ 5

Spezielle Bedingungen für die Verschrottung

Die Verschrottung von Maschinen, Ausrüstungen und Umlaufmitteln ist nur durchzuführen, sofern eine anderweitige volkswirtschaftliche Verwendung nicht möglich ist. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet die zur Verschrottung vorgesehenen Maschinen, Ausrüstungen und Umlaufmittel den VEB Ma-

schinen- und Materialreserven anzubieten. Auf dem Vertragsangebot ist zusätzlich zu vermerken „Zur Verschrottung vorgesehen“. Die VEB Maschinen- und Materialreserven haben dem Anbietenden ihre Entscheidung (Kauf, Vermittlung oder Ablehnung des Angebotes) innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBL II S. 585) findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1970

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung oder Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 2*3, Telefon: 42 4* 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31818